



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** Mathieu Couturier, PLR/FDP, Aron Pfammatter, CVPO und Maxime Moix, Le Centre  
**Gegenstand** Verbindliche Fristen für unsere Verwaltungsbehörden: Die Zeit drängt!  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.141

---

Die Urheber der am 18. November 2022 in ein Postulat umgewandelten Motion sind der Ansicht, dass die Verwaltungsbehörden schneller und effizienter arbeiten müssen. Sie stellen fest, dass insbesondere die in Artikel 61a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und Artikel 39a Absatz 4 des Baugesetzes (BauG) festgelegten Fristen von sechs Monaten bzw. dreissig Tagen in den meisten Fällen nicht eingehalten werden. Für die Urheber ist diese Situation inakzeptabel. Sie fordern den Staatsrat auf, eine verbindliche Antwortfrist für Verwaltungsbehörden vorzusehen, wenn im Gesetz keine Frist festgelegt ist. Zudem soll vorgesehen werden, dass der Staat die Verfahrenskosten sowie den entgangenen Gewinn oder erlittenen Verlust übernimmt, wenn die festgelegte Frist nicht eingehalten wird. Schliesslich soll auch geprüft werden, ob bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Frist davon ausgegangen werden könnte, dass die Bewilligung oder der Entscheid zu Gunsten der Bürgerin oder des Bürgers ausgefallen ist.

Der Staatsrat ist der festen Überzeugung, dass es das Ziel einer dem Recht verpflichteten Verwaltung sein muss, ihre Entscheide innert «angemessener» Frist zu treffen und dass dies ein für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleistendes Recht ist. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist allerdings nicht auf die Einhaltung einer gesetzlichen Frist beschränkt, sondern muss auch im Lichte der besonderen Umstände der jeweiligen Angelegenheit (Komplexität, Gegenstand, Verhalten der Betroffenen und der zuständigen Verwaltungsbehörden) beurteilt werden. Die Frage, welche Frist für die Bearbeitung eines Antrags oder einer Beschwerde und die anschliessende Entscheidfindung angemessen und vertretbar ist, muss unter Berücksichtigung aller objektiven Umstände des konkreten Falls und der objektiven Gründe, die gegebenenfalls einen Verzug rechtfertigen, beantwortet werden.

Um angemessene Entscheidungsfristen zu gewährleisten, können verschiedene Massnahmen ergriffen werden: Die Festlegung einer verbindlichen Frist ist eine davon. Aber wie sieht es mit den Auswirkungen einer solchen Massnahme aus? Die Festlegung einer verbindlichen Frist ist insofern komplex, als dass bei der Behandlung einer Angelegenheit einerseits die Art der Streitsache (unterschiedliche Komplexität der Dossiers oder der aufgeworfenen Rechtsfragen) und andererseits das Verhalten der Parteien – sowohl der Verwaltung als Entscheidbehörde als auch der antragstellenden/beschwerdeführenden Partei (Fristerstreckungsgesuche, Teilnahme bei der Beweiserhebung) – berücksichtigt werden müssen. Überdies gilt zu bedenken, dass komplexe Dossiers eine eingehendere Untersuchung erfordern. Infolge der Festlegung einer verbindlichen Frist könnte sich die Behörde dazu gezwungen sehen, auf ergänzende Untersuchungshandlungen zu verzichten, obwohl diese zur Klärung eines wichtigen Punktes notwendig wären. Es kommt auch oft vor, dass Parteivertreter ein Fristerstreckungsgesuch stellen; bei Einführung einer verbindlichen Frist bestünde die Gefahr, dass diese Gesuche systematisch abgelehnt würden. Schliesslich könnte die Einführung einer solchen Frist, bei deren Nichteinhaltung davon ausgegangen würde, dass der Entscheid zugunsten der Bürgerin oder des Bürgers ausgefallen ist, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass Bauvorhaben bewilligt werden, die den Sicherheits- oder Zonenanforderungen nicht genügen. Umgekehrt könnte die Verwaltung unter Zeitdruck geraten und deshalb vermehrt Baubewilligungen verweigern. Im Strassenverkehrs- und im

Ausländerrecht oder auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts könnte sich die Einführung einer verbindlichen Frist ebenfalls als problematisch erweisen.

Allerdings gibt es andere Mittel und Wege, mit denen Bürgerinnen und Bürger auf eine Entscheidungsfindung innert angemessener Frist pochen können. In der Tat wird die angemessene Frist in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert. Dies im Einklang mit dem Beschleunigungsgebot, wonach Bürgerinnen und Bürger ein Anrecht auf eine Antwort des angerufenen Gerichts innert angemessener Frist haben und ihnen keine Gründe im Zusammenhang mit der Arbeitsüberlastung oder der Organisation der Rechtsprechung entgegengehalten werden können. Das Beschleunigungsgebot ist auch in Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung verankert, der besagt, dass jede Person Anspruch auf Beurteilung ihres Falls innert angemessener Frist hat. Diese beiden Bestimmungen können von allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden. Konkret kann bei der mit dem Fall befassten Behörde eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht werden, wenn diese den Fall nicht innert angemessener Frist behandelt.

Die beiden im Postulat erwähnten Fristen, also die in Artikel 61a VVRG und Artikel 39a Absatz 4 BauG verankerten Fristen, können ebenfalls angeführt werden, damit ein Entscheid innert angemessener Frist gefällt wird. Es handelt sich hierbei zwar um Ordnungsfristen, deren Verletzung an sich keine direkten rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. Dennoch stellen diese unverbindlichen Fristen für die Entscheidbehörde sehr wohl ein Beschleunigungsgebot dar. Die Sanktion für die Überschreitung der angemessenen Frist – falls sie denn von der Bürgerin oder vom Bürger bemängelt wird – besteht in der Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots, was eine Form der Wiedergutmachung für die Betroffenen darstellen kann.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Staatsrat das Postulat zur Ablehnung.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 22. März 2023